

Verfassungsrecht I

§ 3 Vorrang der Verfassung

Die entscheidende Bedeutung des Grundsatzes vom Vorrang der Verfassung besteht darin, dass die Politik von Parlament und Regierung und die Ausübung aller öffentlichen Gewalt durch die drei Gewalten (Legislative, Exekutive und Judikative) an die Verfassung als vorrangige Rechtsnorm gebunden sind (vgl. Artt. 1 Abs. 3 und 20 Abs. 4 GG). Die Ausübung jeglicher staatlichen Gewalt ist damit insbesondere an die Grundrechte und an die Verfassungsprinzipien des Art. 20 GG gebunden und ihrer Einhaltung verpflichtet.

Die Verfassung, d.h. das GG, hat somit nicht nur appellative Wirkung, sondern stellt bindendes und zwar vorrangiges Recht dar; dies gilt – im Unterschied zur Weimarer Reichsverfassung – insbesondere auch für die Grundrechte.

In der Normenhierarchie steht die Verfassung an der Spitze der Normenpyramide. Demzufolge muss jedes Gesetz mit der Verfassung übereinstimmen; da jedes Verwaltungshandeln und jedes Urteil mit dem Gesetz in Einklang stehen muss, sind auch Exekutive und Judikative „indirekt“ an die Verfassung gebunden. Verfassungswidriges Gesetzesrecht ist in Deutschland vom BVerfG für nichtig bzw. verfassungswidrig und somit für nicht anwendbar zu erklären. Dieser Grundsatz gilt für alle Rechtsbereiche, insbesondere auch für Privat- und Strafrecht. Die Verfassung ist somit in der Tat das Grundgesetz.

Ein besonderes Problem ist die Figur des **verfassungswidrigen Verfassungsrechts**, d.h. Normen der Verfassung, die wegen Verstoßes gegen die Grundentscheidungen der Verfassung, die in der Ewigkeitsklausel zum Ausdruck kommen (vgl. Art. 79 Abs. 3 GG) verfassungswidrig sind. Das Grundgesetz weist damit eine interne Normenhierarchie auf. Von Bedeutung war dieses Problem etwa im Hinblick auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Enteignungen in der sowjetisch besetzten Zone zwischen 1945-1949 wegen ihrer Festschreibung durch Art. 143 Abs. 3 GG (vgl. hierzu BVerfGE 84, 90, 121) zum im Rahmen der Asylrechtsreform eingeführten Art. 16a GG (vgl. BVerfGE 94, 40 bzw. 94, 166) und zum Art. 13 Abs. 3 GG (Lauschangriff) (vgl. BVerfGE 109, 279).

Das Verhältnis der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland zum Recht der Europäischen Union ist umstritten, teilweise wird ein Anwendungsvorrang des Unionsrechtes, der für einfachgesetzliches nationales Recht gilt, auch für die Normen des Grundgesetzes angenommen. Die Einordnung des Unionsrechtes in die Normenpyramide oberhalb oder unterhalb des GG sorgt im Prozess der fortschreitenden europäischen Integration immer wieder für kontroverse Diskussionen in Literatur und Rechtsprechung auf nationaler und europäischer Ebene. In diesem Zusammenhang ist die Integrationsnorm des Art. 23 GG zu nennen, die die Bundesrepublik Deutschland zur Übertragung von Hoheitsrechtsrechten auf die EU ermächtigt.